

Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Der Regierungsausschuss legt, gestützt auf § 8, Absatz 1 und § 18, Absatz 3, lit. d des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 27. Oktober / 9. November 2004 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2006) und in Übereinstimmung mit dem Fachhochschulgesetz FHSG, Artikel 5, Ziffern 1 bis 3 samt Fussnoten vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Januar 2007), der Verordnung des EVD über die Zulassung zu den Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (Stand am 4. Oktober 2005), den EDK-Profilen der Hochschulen für Angewandte Psychologie, Gestaltung und Kunst, Musik und Soziale Arbeit und der Pädagogischen Hochschulen sowie dem Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Musik-Akademie der Stadt Basel vom 25. Mai / 6. Juni 2007 folgende Regelung der Zulassungsbeschränkung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz fest.

1. Definition

¹ Eine Zulassungsbeschränkung in einem Studiengang der Diplomausbildung (Bachelor/Master) liegt vor, wenn die Anzahl Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt wird. Sie wird wirksam, wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das festgelegte Angebot an Studienplätzen übersteigt.

² Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass

- a. die FHNW geeignete Massnahmen zur Entlastung und Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat,
- b. die finanziellen Mittel der Trägerkantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
- c. ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

³ Die Zulassungsbeschränkung in einem Studiengang, für den 1 Abs. 2 zutrifft, gilt jeweils für ein Jahr und kann erneuert werden.

2. Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin beantragt und begründet beim Fachhochschulrat jährlich und frühzeitig die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr.

² Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr auf Antrag des Direktionspräsidenten, der Direktionspräsidentin und legt sie dem Regierungsausschuss zur Genehmigung vor.

³ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Aufnahmefähigkeit übersteigt und die in 1 Abs. 2 genannten Bedingungen zutreffen, ordnet der Direktionspräsident auf Antrag der Hochschulen die Umsetzung der Zulassungsbeschränkung an.

3. Umsetzung der Zulassungsbeschränkung

¹ In Studiengängen, für welche Zulassungsbeschränkungen wirksam werden, entscheidet das Ergebnis der Verfahren zur Zulassungsbeschränkung über die Vergabe der Studienplätze.

² Die für die Vergabe der Studienplätze zur Anwendung kommenden Kriterien sind im Anhang festgelegt.

³ Die Umsetzung der Zulassungsbeschränkungen gemäss den im Anhang festgelegten Kriterien erfolgt durch die Hochschulen. Sie erlassen die entsprechenden vom Direktionspräsidenten, von der Direktionspräsidentin zu genehmigenden Reglemente zu den Verfahren bzw. legen die Umsetzungsbestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen fest.

4. Wartelisten

¹ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung an die FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, können auf eine Warteliste gesetzt werden.

² Die Hochschulen, die Wartelisten führen, führen diese nach

- der Reihenfolge der Anmeldungen oder
- nach den Ergebnissen aus Eignungsabklärungen.

³ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität. Sie werden im Folgejahr automatisch zugelassen. Darüber hinaus ist ein Verbleib auf der Warteliste ausgeschlossen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Regelung zur Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der FHNW tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Für den Rechtsweg gelten die Bestimmungen in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FHNW vom 19. September 2011.

Vom FHR verabschiedet am 21. November 2011

Vom RRA genehmigt am 12. Dezember 2011

Anhang (befristete Genehmigung bis 31. Mai 2012):

Anwendung der Kriterien für die Vergabe der Studienplätze

Hochschule	Studiengänge	Kriterien für die Vergabe der Studienplätze (gem. Art. 3, Abs. 1 resp. Art. 4)	Warteliste
Angewandte Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Psychologie (Ba) • Angewandte Psychologie (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein
Architektur, Bau und Geomatik	<ul style="list-style-type: none"> • Architektur (Ba) • Bauingenieurwesen (Ba) • Geomatik (Ba) 	Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung	ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Architektur (Ma) • Engineering MSE (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein
Gestaltung und Kunst	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Kommunikation (Ba) • Innenarchitektur und Szenografie (Ba) • Produkte- und Industriedesign (Ba) • Kunst (Ba) • Lehrberufe für Gestaltung und Kunst (Ba) • Design (Ma) • Visual Communication and Iconic Research (Ma) • Fine Arts (Ma) • Lehrberufe für Gestaltung und Kunst/Höheres Lehramt (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein
Life Sciences	<ul style="list-style-type: none"> • Life Science Technologies (Ba) • Molecular Life Sciences (Ba) 	Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung	ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Life Sciences (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein
Musik	<ul style="list-style-type: none"> • Musik (Ba) • Musik und Bewegung (Ba) • Musikpädagogik (Ma) • Musikalische Performance (Ma) • Spezialisierte Musikalische Performance (Ma) • Komposition und Musiktheorie (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein

Pädagogische Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschul- und Primarstufe (Ba) • Primarstufe (Ba) • Sekundarstufe I (Ba) • Logopädie (Ba) • Sekundarstufe I (Ma) • Educational Sciences (Ma) • Vermittlung in Kunst und Design (Ma) • Mehrsprachigkeit (Ma) • Sonderpädagogik (Ma) • Studiengang Sekundarstufe II/ Lehramt für Maturitätsschulen (Diplomstudiengang) 	<ul style="list-style-type: none"> • Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung • Ergebnisse der Eignungsabklärung 	nein
Soziale Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Arbeit (Ba) • Soziale Arbeit (Ma) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Eignungsabklärung • Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung 	ja
Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Elektro- und Informationstechnik (Ba) • Informatik/iCompetence (Ba) • Maschinenbau (Ba) • Energie- und Umwelttechnik (Ba) • Wirtschaftsingenieurwesen (Ba) • Systemtechnik (Ba) • Mechatronik trinational (Ba) • Optometrie (Ba) 	Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung	ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Engineering MSE (Ma) 	Ergebnisse der Eignungsabklärung	nein
Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsökonomie (Ba) • Business Administration (Ba) • International Business Management (Ba) • Wirtschaftsinformatik (Ba) • Business Information Systems (Ma) • International Management (Ma) 	Reihenfolge der Anmeldungen/ Dossiereinreichung	ja